

tums, mit dem er seinen Sohn Thomas, einen Knaben, investieren liess, dessen jüngerer Bruder gleichzeitig das Recht auf die Nachfolge empfing, — *'accepto pastorali baculo a comite Northmannorum'*. Nach drei Jahren liess Robert sie fallen und gestattete eine kanonische Wahl, die auf den Archidiakon von Evreux Wilhelm fiel. Als sich dessen Weihe jedoch hinausschob, suchte Flambard das Bistum einem seiner Geistlichen Wilhelm von Pacy zu verschaffen, der dem Herzog dafür eine grosse Geldsumme zahlen musste, aber sowohl in Rouen von dem Erzbischof wie in Rom von dem Papste selbst wegen Simonie verworfen wurde¹. Der zweite Fall kommt freilich als Veranlassung des Briefes kaum in Betracht, da Wilhelm in Rouen nicht beweisen konnte, dass er das Bistum als *'donum comitis'* empfangen hatte, also sicherlich noch nicht investiert worden war, und auch die Vorgänge von 1102 werden nicht Ursache gewesen sein; sollte der Papst, um die Einsetzung eines zwölfjährigen Knaben als unrechtmässig zu erweisen, nur die Investiturfrage berührt und von anderen Gesichtspunkten abgesehen haben? So scheint es mir ratsamer, den Anlass des Schreibens dahingestellt sein zu lassen und mich mit den Zeitgrenzen 1101 und 1106 zu begnügen, wenn auch jene Vorgänge immerhin geeignet sind, im allgemeinen eine Vorstellung von den Verhältnissen zu geben, die auch hier einen *'Investiturstreit'* herbeiführen mochten.

1) Vgl. Ordericus X, 18 (a. a. O. IV, 116 f.); Ivo von Chartres, Epist. 149. 153. 154. 157 (Migne CLXII, 154 ff.).
